

Anlage 3 zum Technischen Betriebsführungsvertrag:

Vergütung und Zahlungsbedingungen der technischen Betriebsführung

- (1) Der Betriebsführer erhält vom Auftraggeber für alle vom Betriebsführer eingesetzten Mitarbeiter eine Vergütung auf Basis der tatsächlichen Personalkosten zzgl. eines Aufschlags nachdem Gutachten der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGST) und zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer.
- (2) Fahrtzeiten rechnet der Betriebsführer ebenfalls nach vorstehendem Abs. 1 ab zzgl. 0,50 EUR pro gefahrenem Kilometer ab.
- (3) Setzt der Betriebsführer Maschinen und Fahrzeuge zur Betriebsführung ein, sind diese angemessen auf Basis des tatsächlichen Ressourcenverbrauches zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer zu vergüten.
- (4) Sonstiger Aufwand des Betriebsführers für die Betriebsführung ist auf Basis der tatsächlich angefallenen Kosten zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer und auf Verlangen des Auftraggebers gegen Kostennachweis abzurechnen.
- (5) Die Abrechnung erfolgt vierteljährlich, erstmals zum 30.09.2023, unter Beifügung eines Tätigkeitsnachweises. Abrechenbar ist jede angefangene halbe Stunde.